

*GESCHÄFTSORDNUNG DER
DELEGIERTENTAGUNG DES
SÄCHSISCHEN
HEBAMMENVERBANDES E.V.*

beschlossen am 12.11.2022 in Dresden



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Ermächtigungsgrundlage	2
§ 1 Bekanntmachung	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Beschlussfähigkeit	2
§ 4 Rederecht	3
§ 5 Antragsrecht	3
§ 6 Stimmrecht	3
§ 7 Tagungsleitung	3
§ 8 Anträge	4
§ 9 Berichte	4
§ 10 Abstimmung/Wahlen	5
§ 11 Niederschrift	6
§ 12 Vergütungen/Erstattungen	6

Ermächtigungsgrundlage:

Aufgrund von § 8a Abs. 2 der Satzung des SHV beschließt die Delegiertentagung des Sächsischen Hebammenverbandes folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt Struktur und Verfahren von Delegiertentagungen. Bestimmungen der Satzung, die die Delegiertentagung regeln, sind für die Geschäftsordnung bindend und als solche besonders benannt.

§ 1 Bekanntmachung

(1) Der Termin der Delegiertentagung wird 3 Monate vor der Zusammenkunft der Delegiertentagung in den verbandseigenen Informationsmedien angekündigt.

(2) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern erstellt. Soweit erforderlich, soll zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Berichterstatterin⁽¹⁾ benannt werden.

(3) Mit der Einberufung der Delegiertentagung sollen zur Vorbereitung der Beschlussfassung Unterlagen versandt werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt in Textform (Brief, eMail, Fax) oder in digitaler Form (z.B. durch Bereitstellung auf der Homepage des SHV) mit Ausnahme sensibler Dokumente, wie z.B. dem Haushalt. In dringlichen Fällen kann eine Tischvorlage zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Delegiertentagung laut Satzung sind:

- Wahlen der 1. + 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin, zweier Kassenprüferinnen und einer Compliancebeauftragten
- Beschlussfassungen über:
 - o die Entlastung des Vorstandes
 - o die Genehmigung der Kassenführung
 - o Vorliegende Anträge
 - o Satzungsänderungen
 - o die Auflösung des Verbandes
- Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverbandes

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertentagung ist beschlussfähig, wenn 20% der Delegierten anwesend sind, die aus mindestens 3 Kreisverbänden vertreten sind. (Satzung).

§ 4 Rederecht

Rederecht haben die Delegierten und der Vorstand (Satzung). Alle anderen haben Rederecht nur insoweit es ihnen die Tagungsleitung erteilt (Satzung). Das Rederecht gilt als erteilt, solange die Tagungsleitung nichts Gegenteiliges erklärt.

§ 5 Antragsrecht

Antragsrecht haben die Delegierten und der Vorstand (Satzung).

§ 6 Stimmrecht

Stimmrecht haben die Delegierten und der Vorstand (Satzung).

§ 7 Tagungsleitung

(1) Die Tagungsleiterin hat auf eine zügige und ökonomische Durchführung der Delegiertentagung zu achten. Sie hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Delegierten gewahrt werden. Die Tagungsleiterin kann ihre Befugnisse auf eine Beauftragte übertragen.

(2) Im Falle der Störung der Ordnung der Delegiertentagung kann die Tagungsleiterin einzelne Personen zur Ordnung rufen. Mitglieder und sonstige nach der Satzung teilnahmeberechtigte Personen können nach dreimaligem Ordnungsruf, Gäste nach einmaligem Ordnungsruf durch die Tagungsleiterin von der weiteren Teilnahme an der Delegiertentagung ausgeschlossen werden. Ordnungsmaßnahmen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen, die die Tagungsleiterin ausgesprochen hat, ist der Einspruch der Betroffenen statthaft. Der Einspruch hat mündlich gegenüber der Delegiertentagung zu erfolgen. Die Delegiertentagung entscheidet über den Einspruch per Akklamation durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Rederecht wird von der Tagungsleiterin erteilt.

(5) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes hat zunächst die Berichterstatterin oder eine andere, von der Tagungsleiterin bestimmte Person über den Tagesordnungspunkt zu berichten. In diesem Bericht kann auf die Tagungsunterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen werden. Im Anschluss an die Berichterstattung eröffnet die Tagungsleiterin die Aussprache. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Tagungsleiterin kann eine schriftliche Wortmeldung anordnen. Die Tagungsleiterin erteilt das Rederecht grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der erfolgten Wortmeldungen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.

Die Tagungsleiterin hat das Recht, die Redezeit im Einzelfall zeitlich zu beschränken. Über eine generelle Redezeitbeschränkung im Rahmen der Aussprache entscheidet die Delegiertentagung per Akklamation durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Tagungsleiterin hat das Recht, die Aussprache zu unterbrechen, um der Berichterstatterin, einer Antragstellerin oder Mitgliedern des Vorstands das Wort zu erteilen.

(6) Die Tagungsleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Aussprache unterschiedliche Positionen zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden.

Die Aussprache endet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die vorgesehene Beratungszeit endet. In diesem Falle wird die Rednerliste geschlossen.

(7) Ist ein Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt, so ist die Rednerliste zu verlesen. Daraufhin ist über den Antrag auf „Schluss der Debatte“ per Akklamation mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Die Tagungsleiterin kann den Antrag auf „Schluss der Debatte“ zurückweisen, wenn dieser von einer Person gestellt wird, die bereits zu diesem Tagesordnungspunkt ihr Rederecht ausgeübt hat.

(8) Die Delegiertentagung endet, wenn die Tagungsleiterin die Sitzung beendet.

§ 8 Anträge

Anträge können von den Kreissprecherinnen, den Delegierten und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands bis zu 4 Wochen vor jeder LDT eingereicht werden (Satzung).

Verfahren:

Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der LDT bei der ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin des Landesverbandes eingereicht werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- o Name der Antragstellerin
- o Kreis der Delegierten, sofern nötig
- o Datum der Antragsstellung
- o Formulierung des Antrags genau so, wie er von den Delegierten abgestimmt werden soll
- o Begründung des Antrags (Beschreibung des Problems, des Ist-Zustandes...)
- o Ziel des Antrags (was soll damit erreicht werden, sichergestellt werden)
- o Empfehlungen zur Umsetzung (wer soll was wann umsetzen)
- o Aufstellung der voraussichtlichen und zu genehmigenden Kosten (entsprechend bestehender Vorgaben oder vorliegender Kostenvoranschläge)

Die Landesdelegierten können abstimmen, einen Antrag zuzulassen, auch wenn er Formfehler enthält. Jeder formal korrekt gestellte Antrag ist auf der LDT zur Abstimmung zu bringen, es sei denn, die Antragstellerin zieht ihn zurück.

Die Reihenfolge der Anträge wird durch den Vorstand mit der Tagesordnung festgelegt

§ 9 Berichte

Vorstand und erweiterter Vorstand berichten über ihre Tätigkeiten in Form eines Tätigkeitsberichtes, den jede Delegierte mit der Einladung zur Delegiertentagung erhält. Auf den Landesdelegiertentagungen können die Delegierten bei Bedarf und Nachfrage nähere Informationen erhalten. Hierfür ist in der Tagesordnung Zeit einzuplanen (TOP Berichtsrunde). Ferner werden die Mitglieder über Tätigkeiten des Landesverbandes durch das Hebammenforum, die Homepage, Newsletter, Rundmails informiert.

Die Kassenprüferinnen haben der Landesdelegiertentagung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung einen Bericht vorzulegen (Satzung).

Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht über den Haushalt im vergangenen Geschäftsjahr vor. Im Bericht werden Plan und tatsächlicher Verlauf dargestellt. Abweichungen vom Plan sind

besonders darzustellen und zu begründen. Exemplare des Haushalts in detaillierter Darstellung liegen zur Einsicht bei der Tagung aus.

§ 10 Abstimmung/Wahlen

(1) Der Beschlusstext wird den Delegierten unmittelbar vor der Beschlussfassung vorgestellt. Beschlusstexte sind so zu fassen, dass diese mit „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ beschlossen werden können.

(2) Abstimmungen per Akklamation erfolgen durch elektronische Stimmabgabe oder per Handzeichen oder Hochhalten der Stimmkarte, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, geheime Abstimmung zu beantragen.

Sofern ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, beschließt die Delegiertentagung hierüber mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass die Delegierten auf den Beschlussvorschlag mit „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ stimmen. Kann der Abstimmungswille der Stimmberechtigten nicht festgestellt werden, so ist die Stimmabgabe ungültig. Hierüber entscheidet die Tagungsleiterin. Dies kann nur im Falle der geheimen schriftlichen Abstimmung eintreten.

(4) Nach Durchführung der Abstimmung stellt die Tagungsleiterin das Abstimmungsergebnis fest. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen. Ein Wiederaufgreifen dieses Tagesordnungspunktes kommt nur in Betracht, soweit ein stimmberechtigtes Mitglied eine erneute Behandlung zur „2. Lesung“ unter mündlicher Begründung beantragt und die Delegiertentagung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. In der Behandlung zur „2. Lesung“ kann auch erneut in eine Abstimmung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen eingetreten werden. Eine weitere Behandlung findet nicht statt.

(5) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Wahlhandlung bittet die Tagungsleiterin um satzungsmäßige Wahlvorschläge, die mündlich oder schriftlich gemacht werden können. Auf Antrag der Delegiertentagung kann persönliche Vorstellung des Wahlvorschlages erbeten werden. Es kann eine Personalausprache zu den Wahlvorschlägen beantragt werden. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die Wahlvorschläge der Delegiertentagung von der Tagungsleiterin namentlich bekannt zu geben.

(6) Bei Wahlen in getrennten Wahlgängen erfolgt die Stimmabgabe mit „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“. Die namentliche Bezeichnung des Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel gilt als „JA“-Stimme. Bei Wahlen in verbundener Abstimmung erfolgt die Wahl durch Ankreuzen oder sonstigem Kenntlichmachen der gewählten Person auf dem Stimmzettel oder im Rahmen der elektronischen Stimmabgabe. Stimmabgaben, die nicht der vorstehenden Regelung entsprechen sind ungültig. Nach der Stimmabgabe schließt die Tagungsleiterin den Wahlgang.

(7) Die Tagungsleiterin stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird die gewählte Person zur Erklärung der Annahme der Wahl aufgefordert. Ist die gewählte Kandidatin nicht anwesend, so muss eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall der Wahl vorliegen, die von der Tagungsleiterin zu verlesen ist.

§ 11 Niederschrift

(1) Gemäß § [8 Abs. 2] der Satzung des SHV ist über die Delegiertentagung und die dort gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(2) Über Wahlen ist in der Niederschrift der Delegiertentagung die Anzahl der Stimmberechtigten, die abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge mit Wahlergebnis und die Anzahl der ungültigen Stimmen sowie der Name der Kandidatin und deren Annahme der Wahl zu vermerken.

(3) Im Protokoll werden nur grundsätzliche und wichtige Ausführungen zum Ausdruck gebracht. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Tagungsleitung sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren.

(4) Die Delegierten haben die Möglichkeit, ihre abweichende Ansicht über eine Beschlussfassung in der Niederschrift gesondert festhalten zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Delegierte unmittelbar nach der Beschlussfassung einen Antrag auf Aufnahme ihrer abweichenden Ansicht in die Niederschrift stellen.

(5) Innerhalb von 4 Wochen nach der Delegiertentagung wird die Niederschrift an die Delegierten versendet. Der Niederschrift ist die Liste der auf der Delegiertentagung gefassten Beschlüsse beizufügen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand keine Einwände durch die Delegierten erfolgen.

Eine Weitergabe der Niederschrift an Nicht-Mitglieder oder sonstige Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Vergütungen und Kostenerstattungen

Vergütungen und Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Delegiertentagungen werden im Finanzhandbuch des SHV geregelt.

(1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein.